

Forderungen der Lebenshilfe

## Pflege

### Info-Blatt 3



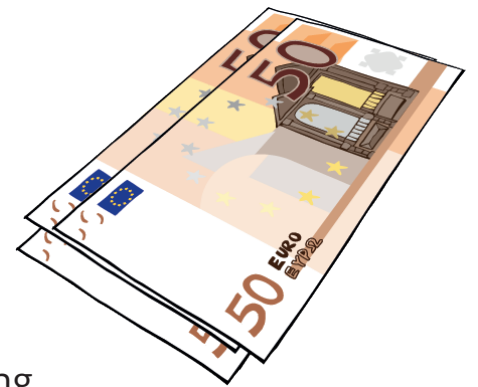
## Gerechte Pflege für alle

Menschen mit Beeinträchtigung bekommen Leistungen der Eingliederungs-Hilfe. Das ist eine Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigung. Durch die Eingliederungs-Hilfe können Menschen mit Beeinträchtigung teilhaben. Viele von ihnen müssen auch gepflegt werden. Das zahlt die Pflege-Versicherung. Sie bekommen dann beide Leistungen: Die Leistungen der Eingliederungs-Hilfe und die Leistungen der Pflege-Versicherung. Die Lebenshilfe sagt: Das muss auch so bleiben.



### **Der Wohn-Ort muss bei der Pflege egal sein**

Im 11. Sozial-Gesetz-Buch steht eine schlechte Regel. Es ist die Regel 43 a. Die Lebenshilfe will die Regel schon lange abschaffen. In der Regel geht es um Menschen mit Beeinträchtigung in Wohn-Einrichtungen. Sie bekommen von der Pflege-Versicherung nur 266 Euro im Monat. Egal, wie viel Pflege sie brauchen. Das Geld reicht **nicht** für die Pflege aus. Deshalb müssen manche Menschen mit Beeinträchtigung ins Pflege-Heim. Sobald sie besonders viel Pflege brauchen.



Immer mehr Menschen mit Beeinträchtigung  
und ihre Angehörigen fragen:  
Wie können wir den Umzug ins Pflege-Heim verhindern?  
Die Regel ist ungerecht.

## **Mehr Verhinderungs-Pflege für Kinder**

Manche Familien haben ein Kind mit Beeinträchtigung,  
das auch Pflege braucht.

Meistens pflegen die Eltern das Kind.

Die können aber auch mal krank werden.

Oder sie brauchen Urlaub.

Dann muss die Pflege jemand anderes übernehmen.

Zum Beispiel Nachbarn, Freunde oder ein Pflege-Dienst.

Das pflege-bedürftige Kind kann aber dort bleiben,  
wo es immer lebt.

Dazu sagt man: Verhinderungs-Pflege.

Die Verhinderungs-Pflege entlastet die Familien sehr.

Jede pflege-bedürftige Person hat ein Recht auf

6 Wochen Verhinderungs-Pflege im Jahr.

Wie die Zeit aufgeteilt wird,

können die Eltern selbst entscheiden.

Sie können auch immer wieder nur einen Tag nehmen.

Außerdem gibt es die Kurz-Zeit-Pflege.

Hier geht die pflege-bedürftige Person in eine Einrichtung.

Jede pflege-bedürftige Person hat ein Recht

auf bis zu 8 Wochen Kurz-Zeit-Pflege im Jahr.

Aber: Die Kurz-Zeit-Pflege ist für Kinder **nicht** gut.

Denn dann müssen sie von zu Hause weg.



Die neue Regierung sagt:

Die Leistungen der Kurz-Zeit-Pflege und der Verhinderungs-Pflege sollen zusammengefasst werden.

Das soll vieles einfacher machen.

Die Lebenshilfe findet das gut.



### **Die Lebenshilfe fordert:**

1. Die Regel 43 a im 11. Sozial-Gesetz-Buch muss abgeschafft werden.

Menschen mit Beeinträchtigung sollen überall das Geld für häusliche Pflege bekommen.

Egal, ob sie allein oder in einer Wohn-Einrichtung wohnen.

2. Die Leistungen der Verhinderungs-Pflege

und der Kurz-Zeit-Pflege sollen zusammen-gefasst werden.

Damit Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigung frei entscheiden können:

Wann und wie sie die Verhinderungs-Pflege nutzen.

Zum Beispiel:

Sie sollen sie auch für einige Stunden am Tag nutzen können.

Das muss auch so bleiben.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg  
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30  
10249 Berlin  
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

[bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de)  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

